



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Stress am Arbeitsplatz – Haftung des Arbeitgebers?**

**Gemäss einer Studie des Seco beklagt sich jeder fünfte Schweizer Erwerbstätige über Stress. Alleine die volkswirtschaftlichen Kosten des Stresses in der Schweiz belaufen sich schätzungsweise auf rund 4,2 Mrd. Fr. pro Jahr. Am meisten gefährdet von Stress sind laut Umfrage akademische Tätigkeiten (26 %) sowie Dienstleistungs- und Verkaufsberufe (24 %). Neuere Gerichtsurteile zeigen, dass für Folgeschäden übermässiger Belastung zunehmend auch Arbeitgeber haftbar gemacht werden.**

Stress ist ein weitverbreitetes Phänomen in der Arbeitswelt und gleichzeitig ein sehr ernstzunehmendes gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Problem. Es vermindert nicht nur die Arbeits- und Lebenszufriedenheit des Einzelnen, sondern es verursacht aufgrund von medizinischen Kosten, stressbedingten Absenzen und Produktionsverlusten auch massive volkswirtschaftliche Einbussen. Die Ursachen für Stress am Arbeitsplatz bilden unter anderem ungünstige äussere Arbeitsbedingungen (Lärm, Hitze etc.), problembehaftete Tätigkeiten (Fließbandarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, Arbeit auf Abruf), Mobbing sowie besondere Überlastungszustände durch übermässigen Arbeits- und Leistungsdruck. Ob im konkreten Fall eine Haftung des Arbeitgebers vorliegt, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist im

Einzelfall nicht einfach zu beweisen. So ist ein Erwerbsausfall infolge von Stress noch kein genügender Anlass. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Vertragsverletzung des Arbeitgebers (z.B. die Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers), wobei nicht schon eine erhöhte, sondern erst eine übermässige Belastung eine Vertragsverletzung darstellt. Ausserdem obliegt es dem Arbeitnehmer zu beweisen, dass die Schädigung der Gesundheit eine direkte Folge der Vertragsverletzung ist. Gestützt auf diese Grundsätze hat das Bundesgericht im Jahre 2005 eine Haftung des Arbeitgebers aus überlastungsbedingtem Stress bejaht und einer Arbeitnehmerin eine Genugtuungssumme von Fr. 10'000.-- zugesprochen, nachdem diese infolge Überbeanspruchung eine schwere Depression erlitten hatte und vollständig arbeitsunfähig geworden war. Eine Vertragsverletzung des Arbeitgebers wurde dabei insofern bejaht, als im konkreten Fall das Fordern einer bestimmten (wohl zu ehrgeizig gesetzten) Umsatzlimite als übermässige Belastung der Arbeitnehmerin angesehen wurde.

**Gerichtsurteile bei Stress am Arbeitsplatz sind noch selten, zumal die prozessualen Hürden für den klagenden Arbeitnehmer eher hoch sind. Dennoch sollte sich jeder Arbeitgeber bewusst sein, dass er die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen hat und übermässige Stresssituationen zulasten seiner Arbeitnehmer tunlichst vermeiden sollte.**